

Ausfertigung



ETS

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

25 W 64/04

84 T 286/04 B Landgericht Berlin II

70 XIV 1005/04 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend _____

geboren am 18. September 1987 in Monrovia,
nach eigenen Angaben liberianische Staatsangehörige,
unbekannten Aufenthalts,

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thomas Moritz,
Annette Jansen und Magdalena Holtkötter,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,-

Antragsteller:

(vormals) Landeseinwohneramt Berlin,
Geschäftszeichen: IV B 2215,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und den Richter am Kammergericht Helmers
am 18. März 2005 **b e s c h l o s s e n** :

Der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 10. Juni 2004
– Az. 84 T 286/04 B – und der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom
4. Mai 2004 – Az. 70 XIV 1005/04 B - werden aufgehoben. Es wird festgestellt,
dass die Anordnung der Verlängerung von Abschiebungshaft durch den vorge-
nannten Beschluss des Amtsgerichts rechtswidrig war.

Das Land Berlin hat der Betroffenen die in den drei Instanzen zu ihrer Rechtsverteidigung notwendigen entstandenen außergerichtlichen Kosten betreffend die vorgenannte Haftanordnung zu erstatten.

Gründe:

Durch Ablauf des vom Amtsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2004 festgesetzten Haftzeitraumes nach Einlegung der gemäß §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG zulässigen sofortigen weiteren Beschwerde ist eine Erledigung der Hauptsache eingetreten (vgl. BGHZ 109, 108, 110). Dem hat die Betroffene in verfahrensrechtlich gebotener Weise dadurch Rechnung getragen, als sie einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt hat (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456).

Das Rechtsmittel führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. Gegenstand der Rechtsbeschwerde ist bei einem entsprechenden Antrag die Entscheidung des Landgerichts (vgl. OLG Hamm, Bt Prax 2001, 212). Diese ist rechtsfehlerhaft ergangen (§ 546 ZPO i.V.m. § 27 FG).

Die Betroffene war zum Zeitpunkt der Haftanordnung sechzehn Jahre alt. Ihr Alter ist erst mit Schriftsatz des Antragstellers vom 12. Juli 2004 im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens in Zweifel gezogen worden. Ungeachtet dessen, dass es sich dabei um einen neuen Vortrag handelte, erachtet der Senat diesen für nicht hinreichend, um davon auszugehen, dass die Betroffene zum maßgeblichen Zeitraum bereits volljährig war. Angesichts der Bestellung eines Amtsvormundes durch das Amtsgericht Köpenick mit Datum vom 16. April 2004 (Geschäftsnummer: 50 VII J 324) hätte es dazu eingehenderer Darlegungen als hier erbracht worden sind, bedurft.

Der Senat folgt nunmehr der Auffassung, die die Oberlandesgerichte Köln (Beschluss vom 11. September 2002 – 16 Wx 614702 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang; Beschluss vom 2. Februar 2003 = JMBI. NW 2003, 129 = NVwZ-beil. 2003, 48 = OLGR Köln 2003, 193), Braunschweig (Beschluss vom 18. September 2003 - 6 W 26/03 -) und Frankfurt (Beschluss vom 30. August 2004 – 20 W 245/04 – bei Melchior, a.a.O.) in neueren Entscheidungen vertreten haben. Die Anordnung der Sicherung der Abschiebung durch Haft bei minderjährigen Ausländern kommt wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu.

Das OLG Köln hat dazu in der Entscheidung vom 11. September 2002 ausgeführt: „ (...) gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingt, das Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Falle der Minderjährigkeit darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern zu können. Dies gilt nicht erst seit dem Erlass des Innenministers vom 17.7.2002 zur Ergänzung der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft vom 25.4.1996, sondern folgt unmittelbar aus der Verfassung. Mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft könnten die Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsortes u.ä. sein. Dass derartige mildere Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Dazu genügt es nicht, dass ein vom Betroffenen selbst genanntes milderes Mittel als untauglich qualifiziert wird. Fehlt es an einer solchen ausführlichen Darlegung, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (...).“

Dem schließt sich der Senat an.

Der Antragsteller hat hier keinerlei entsprechende Darlegungen erbracht. Im Hinblick darauf erweisen sich der Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts als unverhältnismäßig.

Da die Voraussetzungen für einen Haftantrag danach (von Anfang an) fehlten, waren dem Land Berlin die entsprechenden Kosten aufzuerlegen, § 16 FEVG.

Böhrenz

Helmers

Diekmann

Ausgefertigt

Przewitz
Justizangestellte

